

Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zum Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

- Sozialgericht Berlin, Urteil vom 06.05.2013, Az. S 47 SO843/09 (nicht rechtskräftig)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend überreichen wir Ihnen ein sehr bemerkenswertes Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 06.05.2013, Az. S 47 SO843/09 (**nicht rechtskräftig**) zur Kenntnis. Hierin hat das Gericht den Sozialhilfeträger verpflichtet, eine Leistungsvereinbarung über einen „neuen“, nicht im Rahmenvertrag vorgesehenen Leistungstyp abzuschließen und zwar auf der Grundlage der Konzeption des Trägers und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Die fragliche Leistung hatte der klagende Einrichtungsträger schon seit Jahren erbracht. Da der Sozialhilfeträger ihm eine Leistungs- und Prüfvereinbarung aber verweigert hatte, war die Leistung als Betreutes Einzelwohnen abgerechnet worden. Die Vergütung der Leistung war daher nicht auskömmlich/kostendeckend gewesen.

Das Gericht verurteilte den Sozialhilfeträger vor diesem Hintergrund zum Abschluss einer entsprechenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung, insbesondere da keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit und Eignung des Einrichtungsträgers bestanden. Der Verpflichtung stehe es nicht entgegen, dass der Landesrahmenvertrag weder einen entsprechenden Leistungstyp noch eine Öffnungsklausel enthalte. In der Zeit, bis die Verhandlungspartner des Landesrahmenvertrages oder die Vertragskommission den Rahmenvertrag fortentwickelt hätten, könnten und dürften die Leistungserbringer ihr Hilfeangebot im Rahmen von Einzelvereinbarungen weiterentwickeln. Da der neue Leistungstyp vorliegend Schnittstellen zu anderen Leistungstypen (zum Betreuten Einzelwohnen) aufweise, müsse die Problematik von Doppelleistungen in der neu abzuschließenden Leistungsvereinbarung geregelt werden. Insoweit verblieb dem Sozialhilfeträger in dem zu entscheidenden Fall noch ein Verhandlungs- und somit Ermessensspielraum, so dass er nach Auffassung des Gerichts jedenfalls deswegen nicht zum Abschluss einer bestimmten Vereinbarung verurteilt werden konnte.

Das Gericht hielt es grundsätzlich für denkbar, den neuen Leistungstyp auch weiterhin als Betreutes Einzelwohnen abzurechnen. Voraussetzung sei dann aber, dass wenigstens eine Ergänzungsvereinbarung geschlossen wird, welche die Besonderheiten des neuen Leistungstypen berücksichtigt und so eine auskömmliche Vergütung ermöglicht.

Näheres entnehmen Sie bitte auch der Zusammenfassung und Einschätzung des Rechtsanwaltes der klagenden Einrichtung, Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Nanzka, welche wir ebenfalls in der **Anlage** dieser E-Mail beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

Anuschka Novakovic
- Rechtsanwältin -
Referentin für die Grundlagen der Finanzierung
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Gesamtverband e. V.